

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **55=75 (1909)**

Heft 16

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auch in dieser Hinsicht kein günstiges Prognostikon stellen. Somit dürfte Prinz Heinrich von Preussen mit seinem Vortrag in Kiel recht behalten, in dem er bemerkte, der Frage, ob lenkbare Luftschiffe in absehbarer Zeit geeignet seien, in die Reihe unsrer bisher bekannten Verkehrsmittel eingestellt zu werden, oder aber, ob sie kriegerischen Zwecken nutzbar gemacht werden können, solle man bei allem Interesse, das diese Materie verdiene, einstweilen noch skeptisch gegenüberstehen.

Der bekannte Konstrukteur und Erfinder Hiram Maxim aber glaubt, dass das Luftschiff niemals, weder im Frieden noch im Kriege, von wirklichem wertvollem Nutzen sein werde.

Von besonderem Interesse erscheinen die Aeusserungen des frühern Präsidenten des französischen technischen Artilleriekomitees, General Peigné, über die Lösung des Steilfeuerproblems für Luftschiffe in grossen Höhen und die Chancen der Motorluftschiffe gegen Steilfeuer. General Peigné ist der Ansicht, dass das Luftschiff dabei im Vorteil sei. Im Ernstfall des Krieges könne ein Motorluftschiff in Bewegung mit seinen Projektilen jede sich ihm bietende Scheibe mindestens 16 mal von 20 Würfeln treffen, während mit Ausnahme von Zufallstreffern kein einziger Schuss von 20 das Luftschiff zu treffen vermöge. Die Höhe des Luftschiffs könne mit dem Barometer bestimmt werden, und nach Ermittlung seiner Geschwindigkeit könnten besondere Instrumente den entscheidenden Moment für den Wurf des Projektils bestimmen. Frankreich habe die Führung in der Entwicklung des Luftschiffs als Kriegswerkzeug, und General Peigné erklärt, dass, wenn er auch nicht behaupten könne, den Obelisk auf dem Place de la Concorde zu treffen, er sicher mit dem Projektil eines Luftschiffs den Raum zwischen den beiden Fontänen nördlich und südlich des Obelisks treffen könne. Wenn das Luftschiff still halte, wäre es zwar einer gewissen Gefahr ausgesetzt; allein wenn eine gewöhnliche Granate seine Hülle durchschlage, werde sie ausser zwei Löchern wenig Schaden anrichten, weil die Ballonhülle keinen genügenden Widerstand biete, um die Explosion einer Brisanzgranate zu veranlassen. (?) Eine Granate jedoch, die innerhalb der Hülle explodiere, werde dem Ballon die höchste Gefahr bringen. Die Aeusserungen des Generals scheinen sich nur auf die französischen und sonstigen unstarren und halbstarren Ballonhüllen zu beziehen, denn die Aluminiumhülle des Zeppelinballons dürfte jede sie treffende Granate zur Explosion bringen. Vom Boden aus, meint General Peigné, werde es fast unmöglich sein, die Höhe eines Luftschiffes mit genügender Genauigkeit zu bestimm-

men, um einen erfolgreichen Treffer zu garantieren. Das einzige sichere Mittel, ein Luftschiff zu treffen, werde eine Art „Komet-Granate“ sein, die in einer Höhe von 1500 m bis 3000 m einen Flammenstrahl erzeuge. Eine derartige Granate werde sicher ein Luftschiff zur Explosion bringen. Allein selbst dann bleibe die Schwierigkeit, die Entfernung zu ermitteln, zu überwinden. In Bewegung werde daher ein Luftschiff tatsächlich unverletzlich sein und, obgleich schwierig, werde es nicht unmöglich sein, dass es seine Bewegung unterbreche und still halte.

Zu diesen Aeusserungen des Generals ist zu bemerken, dass der Abtrieb der herabgeworfenen Projektilen von der Senkrechten durch die Luftströmungen, namentlich bei grosser Höhe und starker Luftbewegung, die Treffsicherheit sehr vermindern wird, und dass Instrumente, um ihn zu ermitteln, noch fehlen. Ferner ist aber anzunehmen, dass jede Granate, die den starken Continental-Stoff einer Ballonhülle durchschlägt, auch explodiert und die Gasfüllung des Ballons zur Entzündung bringt. Allein Ballons werden vorteilhafter nur mit Schrapnells, und im deutschen Heere stets damit beschossen, da die Sprengwolke des Schrapnells sein Kriechen vor oder hinter dem Ziel erkennen lässt, und somit ein wenn auch recht schwieriges „Einschiessen“ gestattet. Schrapnells aber, die mit ihren 300 Füllkugeln genügend nahe vor einem Ballon kriechen, zerreißen dessen Hülle und bringen ihn, wie die Versuche gegen in Bewegung gesetzte „Fesselballons“ bewiesen, zum Sinken und den Ballon zur Explosion, wenn sie unmittelbar vor ihm oder in ihm kriechen. Der Ansicht General Peigné's, dass das Luftschiff dem Geschütz gegenüber im Vorteil bleibe, dürfte daher, namentlich mit der Konstruktion der neuen Ballonabwehrgeschütze für Steilfeuer, manches entgegenstehen, zumal das Luftschiff aus den erwähnten Gründen bedeutende Höhen zu vermeiden veranlasst ist.

Eidgenossenschaft.

— Die schweiz. Offiziersgesellschaft stellt pro 1910 folgende **Preisaufgaben**:

1. Wie kann die ausserdienstliche Tätigkeit der jüngeren Offiziere gehoben werden?
2. Vergleich der modernen Milizarmee mit dem Cadre-Heer.
3. In welchem Zusammenhang stehen die in Ausübung des bürgerlichen Berufes entwickelten Eigenschaften des Milizoffiziers zu denjenigen, die seine militärische Tätigkeit erfordert?
4. Strategische Erwägungen über den Feldzug in der Mandchurei.
5. Entsprechen unsre Festungen den Bedürfnissen der Landesverteidigung und der Kostensumme, die sie verlangen? Vergleichung mit den Verhältnissen der andern Kleinstaaten.

6. Entspricht das schweizerische Eisenbahnnetz den Anforderungen der Landesverteidigung?

7. Durch welche Mittel kann die Verbindung zwischen den Kommandostellen in Ruhe, Marsch und Gefecht am besten sichergestellt werden? Sind technische Hilfsmittel hierzu neu einzuführen und welche?

8. Aufgabe und Zusammensetzung der Avantgarde.

9. Sind die Vorschriften über den Drill im schweizerischen Infanterie-Exerzier-Reglement zweckentsprechend?

10. Entsprechen im schweizerischen Infanterie-Exerzier-Reglement die Stellen über den Kampf um befestigte Feldstellungen ihrem Zweck oder bedürfen sie der Durchsicht und Ergänzung?

11. Zusammenwirken von Infanterie und Artillerie im Gefecht. Applikatorisch darzustellen.

12. Ist die Organisation einer schweizerischen Kavallerie-Division angezeigt; wie gestaltet sich ihre Verwendung und Führung?

13. Kriegsgeschichtliche Studie über Unterbringung und Sicherung eines grösseren Kavallerie-Körpers in Feindesnähe.

14. Wie kann das ausserdienstliche Reiten der Mannschaften unsrer Kavallerie gefördert werden?

15. Wie kann die taktische Ausbildung des Artillerie-Offiziers verbessert werden? Welche Kurse sind eventuell neu einzuführen?

16. Die Aufgaben der Fussartillerie im Anschluss an die Feldarmee.

17. Welche Befestigungsformen sind in der permanenten, behelfsmässigen und Feldbefestigung im russisch-japanischen Krieg erprobt worden und wie haben sie sich bewährt? Welchen Einfluss werden die betreffenden Erfahrungen auf die weitere Entwicklung der Befestigungskunst ausüben?

18. Durch welche Friedensvorbereitungen kann das Zusammenwirken des militärischen mit dem Landstelegraphenwesen für den Kriegsfall sichergestellt werden?

19. Die Evakuierung eines Brigade-Hauptverbandplatzes mit 500 Verwundeten; kritische Würdigung der hierfür disponiblen personellen und materiellen Hilfsmittel, im Hinblick auf die Verhältnisse des Sanitätsdienstes der Feldarmee, sowie des Etappen- und des Territorialdienstes. Vorschläge.

20. Vergleichende Darstellung der Intendantur-Verhältnisse Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs, Italiens und der Schweiz.

21. Wie wird sich der Dienst in der Verpflegungsabteilung gestalten, wenn die Mannschaften derselben numerisch zu schwach und durch solche des Landsturms oder sogar durch Zivilarbeiter ergänzt werden müssen, und wie, wenn die Verpflegungsabteilung zur Beschaffung der Verpflegung auf zivile Einrichtungen angewiesen ist.

Das Preisgericht besteht aus folgenden Herren: Oberstdivisionäre Weber, Präsident des Preisgerichts, Bern, Keller, Bern, Audéoud, Thun, Oberst Steinbuch, Wallenstadt, Oberstlt. i. G. von Wattenwyl, Thun, Oberstlt. Feyler, Lausanne, Sanit.-Oberstlt. Sahli, Bern, Kav.-Major Sarasin, Genf.

Zur Prämierung der besten Arbeiten wird eine Summe von Fr. 2000.— ausgesetzt. Ueber deren gesamte oder teilweise Verwendung wird die im Sommer 1910 stattfindende Generalversammlung nach den Vorschlägen des Preisgerichts beschliessen.

Die Arbeiten sollen keine Unterschrift, sondern nur ein Motto tragen. Name, Grad und Adresse sind in versiegeltem Umschlag, der mit dem Motto der Arbeit

versehen ist, anzugeben. Dieser Umschlag wird nur geöffnet, wenn der Arbeit ein Preis zuerkannt worden ist.

Die Kosten der Veröffentlichung von preisgekrönten Arbeiten in militärischen Zeitschriften oder als Einzelschriften können im Einverständnis mit dem Verfasser ganz oder teilweise von der schweizerischen Offiziersgesellschaft übernommen werden.

Die Preisaufgaben sind bis zum 28. Februar 1910 an den Präsidenten des Zentralkomitees, Herrn Oberstdivisionär Wildbolz in Bern, einzusenden.

Wir hoffen, dass recht viele Offiziere sich an der Lösung der gestellten Aufgaben beteiligen und so mitwirken zur Entwicklung unsrer militärischen Institutionen; sie werden dabei auch Vorteile gewinnen für ihre eigene Ausbildung.

Ausland.

Deutschland. Die Kraftfahrabteilung, die zweite Kompanie der Versuchsabteilung der Verkehrsstruppen, ist durch Kommandierung von Mannschaften der Pionier-Bataillone, sowie durch solche aus den Verkehrsstruppen auf Kriegsstärke gebracht worden. Die Mannschaften sollen gründlich ausgebildet werden, damit man für die militärischen Uebungen über zuverlässige Fahrer in den einzelnen Armeekorps verfügen kann. Ferner werden für das Kaisermanöver, an dem die Truppe teilnimmt, 450 Reservisten aller Waffengattungen, die sich zur Verwendung bei der Kraftfahrabteilung eignen, zu einer 28 tägigen Uebung eingezogen. Freiwillige Meldungen von Motorfachleuten und von Kraftwagenbesitzern sind zu diesem Zweck sehr erwünscht.

Frankreich. Im Bulletin militaire Nr. 12 wird die Frage: ob die Truppenteile berechtigt sind, sogenannte Instruktions-Taschentücher zu beschaffen, auf denen geographische Karten, Anleitungen zum Packen, zum Auseinandernehmen der Waffen usw. dargestellt sind, in verneinendem Sinne beantwortet.

Militär-Wochenblatt.

Frankreich. Die dem Kriegsminister vorgelegten Listen über bestrafte Offiziere gaben ihm die Veranlassung, zu befehlen, dass die Strafverfügungen nicht in allgemeinen Ausdrücken gehalten, sondern so abgefasst werden sollen, dass die Tragweite der begangenen Vergehen ohne weiteres ersichtlich ist, was besonders dann nötig ist, wenn den Personalpapieren keine erläuternden Akten beiliegen. Mil.-Wochenbl.

Oesterreich-Ungarn. Das Schiesswesen erfreut sich in der österreich-ungarischen Armee dank der glücklichen Initiative, welche seitens der Musteranstalt für Schiess- und Waffenwesen, der Armeeschule in Bruck a/L., entwickelt wird, sorgfältigster Pflege. Durch eine jüngst erlassene Verfügung, durch welche die Stelle eines „Stabsoffiziers für das Schiess- und Waffenwesen“ geschaffen wurde, wird jedes Infanterie- und Jägerregiment einen für das Schiess- und Waffenfach bestimmten höheren Offizier erhalten. Vordem hatte ein Hauptmann das Amt des „Regimentswaffenoffiziers“; diese Stelle wird nunmehr aufgelassen und die Funktionen, durch mehrere Bestimmungen wesentlich erweitert, an den Stabsoffizier übertragen. Dem Stabsoffizier für das Schiess- und Waffenwesen steht über die Offiziere und die Mannschaft der Maschinengewehrabteilungen das Strafrecht eines nicht detachierten Abteilungskommandanten zu. Seine Dienstobliegenheiten sind: Förderung der kriegsgemässen Ausbildung der Truppe im Schiessen nach den Weisungen des Regimentskommandeurs, Leitung und Ueberwachung der bestehenbleibenden Bataillonswaffenoffiziere, die ihm als Gehilfen zugeteilt sind, Bearbeitung jenes Teiles des